

Kassenärztliche Vereinigung Berlin • Masurenallee 6 A • 14057 Berlin

PERSÖNLICH / VERTRAULICH

An alle Ärztinnen und Ärzte
mit einer Abrechnungsgenehmigung für
Leistungen des Kapitels 32.3 EBM, die nicht
Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiolo-
gie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsme-
dizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medi-
zin sind (kurz „Nicht-Laborärzte“)

Der Vorstand

Ansprechpartner

Service-Center
Tel.: (030) 3 10 03-999
Fax: (030) 3 10 03-900
service-center@kvberlin.de

BSNR:

LANR:

Datum: 2013

Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 EBM

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachdem mit Beginn des 3. Quartals 2012 die Vergütung von Laborleistungen bundesweit vereinheitlicht worden war, hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) nunmehr mit Wirkung zum 01.10.2013 eine Modifizierung der Vergütungsvorgaben beschlossen.

Neben der Anwendung der quartalsweise durch die KBV ermittelten Abstufungsquote „Q“ für die Vergütung der Leistungen der Laboratoriumsmedizin unterliegt der Leistungsbedarf der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen nach Abschnitt 32.3 EBM für einige Arztgruppen – wie bisher auch – zusätzlich einer fallwertbezogenen Budgetierung.

Was ist neu?

Der von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin für einige Arztgruppen festgelegte KV-spezifische Referenz-Fallwert darf den von der KBV festgelegten Referenz-Fallwert nicht mehr übersteigen.

Da die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für alle „Nicht-Laborärzte“ grundsätzlich verbindlich anzuwenden sind, ermittelt sich das Laborbudget für die folgenden Arztgruppen zukünftig anhand der von der KBV festgelegten Referenz-Fallwerte:

Arztgruppe	Referenz-Fallwert der KBV
Rheumatologen, Endokrinologen	40,00 Euro
Nuklearmediziner, Hämatologen	21,00 Euro
Dermatologen, Gynäkologen, Pneumologen, Urologen	4,00 Euro

Weiterhin steht es den Kassenärztlichen Vereinigungen zu, Praxen mit Ärzten aus weiteren Arztgruppen einer der genannten Referenz-Fallwertgruppen zuzuordnen.

Für die oben genannten Arztgruppen kann das Laborbudget nur noch in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausgesetzt, erweitert oder bedarfsgerecht angepasst werden, sofern zusätzlich nachgewiesen wird, dass die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLi-BÄK) erfüllt werden.

Der Nachweis der Anforderungen der RiLi-BÄK soll nach Auskunft der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in einer noch abzuschließenden Qualitätssicherungsvereinbarung mit den Partnern der Bundesmantelverträge nach § 135 Abs. 2 SGB V geregelt werden.

Sie haben bereits eine individuelle Fallwerterhöhung im Antragsverfahren erhalten:

Sofern Sie im Antragsverfahren von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin eine individuelle Fallwerterhöhung erhalten haben, bitten wir Sie, uns die Erfüllung der Anforderungen aus der RiLi-BÄK bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung mittels der beigefügten Selbstauskunft (Anlage 1) schriftlich nachzuweisen. Anderenfalls können wir die ursprünglich beschiedene Fallwerterhöhung nicht gewähren.

Sie gehören zur Arztgruppe der Gynäkologen oder Urologen:

Sollten Sie zur Arztgruppe der Gynäkologen oder Urologen gehören, bitten wir Sie unabhängig davon, ob Sie im Antragsverfahren eine individuelle Fallwerterhöhung bekommen haben, um Einreichung der beigefügten Selbstauskunft mit Unterschrift. Ohne diesen Nachweis der Erfüllung der Anforderungen aus der RiLi-BÄK können wir der Berechnung Ihres Laborbudgets zukünftig nicht mehr den KV-spezifischen Referenz-Fallwert zugrunde legen.

Sie gehören zur Arztgruppe der Reproduktionsmediziner:

Im Übergangsquartal 4/2013 wird noch der besondere KV-Berlin-spezifische Referenzfallwert für die Gruppe der Reproduktionsmediziner in Höhe von 17,00 Euro aufrechterhalten. Ab dem 1. Januar 2014 können auch Reproduktionsmediziner nur noch eine individuelle Fallwerterhöhung im Antragsverfahren, bei gleichzeitiger Abgabe der Selbsterklärung hinsichtlich der Vorgaben nach der RiLiBÄK erhalten. Wer keinen Antrag stellt oder die Selbsterklärung nicht einreichen kann, dem wird der Referenzfallwert für die Gynäkologen in Höhe von 4,00 Euro zugewiesen.

Über Erhöhungen ab I-2014 kann ausschließlich in einem Antragsverfahren bei gleichzeitiger Abgabe der Selbsterklärung entschieden werden.

Wir möchten Sie daher bitten, Ihre ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft spätestens bis zum 31.10.2013 an die KV Berlin zu senden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Service-Centers der KV Berlin gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende



Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

Anlage
Formular-Selbstauskunft

